



**Gemeinde Hohe Börde**

**Satzung**  
**zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge**  
**für die Gewässerunterhaltung**  
**- 2025 -**

**Präambel**

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung vom 11.11.2025 die folgende „Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2025“ beschlossen.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ und im Unterhaltungsverband „Aller“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände i.S.d. Wasserverbandsgesetzes (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“, „Untere Bode“ und „Aller“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgabe des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“, „Untere Bode“ und „Aller“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2**  
**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Hohe Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitragsumlage erhoben.

**§ 3**  
**Umlagepflicht**

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 4 Satz 3 in Anspruch genommen.

## **§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## **§ 6 Umlagemaßstab**

Die Berechnungsgrundlage für die Flächenbeitragsumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisbeitragsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

## **§ 7 Umlagesatz**

- (1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2025 betragen:
  - Flächenbeitragsumlage            11,43 €/ha (inkl. 2,41 € Verwaltungskosten)
  - Erschwernisbeitragsumlage      6,72 €/ha
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann gem. § 14 Abs. 1 KAG LSA abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 10 € ist. Die Gemeinde erhebt Umlagebeiträge ab einer Beitragshöhe von 2,00 € für den jeweiligen Flächen- bzw. Erschwernisbeitrag.

## **§ 8 Verwaltungskosten**

- (1) Die Gemeinde erhebt die umlagefähigen Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen und legt diese auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um.
- (2) Die Verwaltungskosten betragen 2,41 € je Hektar und sind in der Flächenbeitragsumlage je Hektar enthalten.

## **§ 9 Fälligkeit**

Die Umlage einschließlich der Verwaltungskosten wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

## **§ 10 Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Hohe Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitteilungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Hohe Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 13**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Hohe Börde zulässig.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt, Nachlassgericht) übermitteln lassen.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2025** in Kraft.

Hohe Börde, den 09.12.2025

  
Burger  
Bürgermeister



Beschluss Nr. 0461/2025 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 11.11.2025

Die vorstehende „Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2025“ der Gemeinde Hohe Börde wird nach § 20 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Die vorstehende „Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2025“ der Gemeinde Hohe Börde wird am 11.12.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bekanntgemacht.

Hohe Börde, den 09.12.2025

  
Bürger  
Bürgermeister

